

AOK direkt 10-10

für Steuerberater

An: Die Mitglieder des Steuerberaterverbandes Düsseldorf e. V.

Von: AOK Rheinland/Hamburg
Regionaldirektion Düsseldorf

Ihr Ansprechpartner: Ulrich Stuhlweißenburg,
Telefon (0211) 8225-639
Fax (0211) 8225-484
E-Mail
Ulrich.Stuhlweissenburg@rh.aok.de

Datum: im August 2010

Seiten: 2 Seiten

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Kooperation mit den Steuerberaterverbänden Köln, Düsseldorf und Hamburg e.V. erhalten Sie die aktuelle Ausgabe von „AOK direkt“.

AKTUELLES

Duale Studiengänge: Wie sind die Teilnehmer einzustufen?

Wie duale Studiengänge sozialversicherungsrechtlich zu bewerten sind, richtet sich nach der Art des dualen Studiums, hat das Bundessozialgericht entschieden. Rechtsklarheit im Hinblick auf die Beurteilung schafft eine gemeinsame Verlautbarung der Spitzenverbände der Sozialversicherung.

Für Arbeitgeber ergeben sich lediglich Besonderheiten im Bereich *praxisintegrierter dualer Studiengänge* (kooperative Studiengänge). Diese zeichnen sich dadurch aus, dass die Tätigkeit im Betrieb nicht nur zeitlich, sondern auch inhaltlich eng mit dem Studium verzahnt ist. Unabhängig von einer finanziellen Förderung durch das Unternehmen sind die Teilnehmer weder Arbeitnehmer noch Auszubildende. Obwohl zwei eigenständige Verträge (Studien- und Praktikantenvertrag) vorliegen, können Praxisphasen – die als Bestandteil einer Hochschulausbildung absolviert werden – und das Studium selbst sozialversicherungsrechtlich nur als einheitliches Rechtsverhältnis betrachtet werden. Der Teilnehmer eines praxisintegrierten dualen Studiengangs ist daher im Hinblick auf die Tätigkeit im Unternehmen nicht sozialversicherungspflichtig. Hinsichtlich des weiteren Kranken-

versicherungsschutzes (als Student, Familienversicherter oder freiwilliges Mitglied) sollte sich jeder Teilnehmer mit seiner Krankenkasse in Verbindung setzen.

Doch es gibt auch Ausnahmen:
1) Geht dem Studium ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis beim Betrieb voraus, besteht grundsätzlich die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer während des Studiums fort (vgl. berufsintegrierte bzw. berufsbegleitende duale Studiengänge).
2) Die Teilnehmer an praxisintegrierten dualen Studiengängen in der öffentlichen Verwaltung, die nicht Beamte auf Widerruf sind, stehen in einem Beschäftigungsverhältnis im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung und sind daher versicherungspflichtig. Die versicherungsrechtliche Beurteilung ist spätestens ab dem Wintersemester 2010/2011 entsprechend umzustellen.

Daneben gibt es noch *ausbildungintegrierte duale Studiengänge* sowie *berufsintegrierte bzw. berufsbegleitende duale Studiengänge*. Hier besteht einheitlich Versicherungspflicht in allen Zweigen.

Zur Beantwortung individueller Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren AOK-Ansprechpartner oder unter der kostenfreien Rufnummer 0800 0 326 326 an unser ServiceCenter AOK Clarimedis.

URTEILE IN KÜRZE

Auskunftsanspruch für Versicherte

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung können von der kassenärztlichen Vereinigung (KV) Auskunft über dort gespeicherte Behandlungsdaten verlangen – sofern dadurch kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht. Dies entschied das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen in Essen.

Ein Versicherter hatte die KV um Auskunft über die in den letzten vier Jahren seiner Mitgliedschaft abgerechneten medizinischen Leistungen gebeten. Er benötige die Angaben für den Antrag auf eine Berufsunfähigkeitsversicherung. Die KV hatte dem Mann Auskünfte lediglich für das Geschäftsjahr vor Antragstellung erteilt. Angaben zu weiter zurückliegenden Behandlungsdaten könne der Kläger nach den sozialrechtlichen Regelungen für die gesetzlichen Krankenkassen nicht verlangen.

Das LSG ließ diese Argumentation nicht gelten. Der Anspruch des Klägers auch auf Auskünfte für länger zurückliegende Zeiträume folge aus den Vorgaben des allgemeinen Sozialrechts. Der dort verankerte Auskunftsanspruch ergebe sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Einen unbeschränkten Auskunftsanspruch habe der Kläger allerdings nicht. Vielmehr seien seine privaten Interessen abzuwägen mit dem sachlichen und personellen Aufwand, den die Auskunft für die betroffene Behörde mit sich bringe. Im konkreten Fall heißt dies, dass der Kläger Auskunft nur für ein weiteres Jahr rückwirkend verlangen kann. Das LSG ließ die Revision zum Bundessozialgericht zu (AZ: L 5 KR 153/09).

Arbeitsmangel kein Kündigungsgrund

Ein Arbeitgeber kann nicht ohne Weiteres eine betriebsbedingte Kündigung aussprechen, nur weil ein Mitarbeiter deutlich weniger zu tun hat. Anders liegen die Dinge laut einem Urteil des Landesarbeitsge-

richts (LAG) Rheinland-Pfalz jedoch dann, wenn der Mitarbeiter allein für die konkrete Tätigkeit eingestellt worden ist. Das Gericht gab damit der Kündigungsschutzklage eines Arbeitnehmers statt. Sein Chef hatte ihm mit der Begründung gekündigt, der Bedarf für seine Tätigkeit sei zu 75 Prozent zurückgegangen. Auftrags- und Umsatzrückgänge hätten zu einer völligen Umstrukturierung des Betriebes geführt. Das LAG befand nun, der Arbeitgeber habe nicht plausibel dargelegt, dass mit dem Auftragsrückgang und der Umstrukturierung der Arbeitsplatz des Klägers weggefallen sei (Az.: 5 Sa 713/09).

Kündigung wegen privater E-Mails

Die private Onlinenutzung während der Arbeitszeit führt oft zu juristischen Auseinandersetzungen. Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen hat jetzt einem Arbeitgeber Recht gegeben, der einen stellvertretenden Amtsleiter deshalb entlassen hatte.

Begründet wurde die Entlassung mit dem ausufernden Beantworten privater E-Mails während der Arbeitszeit. In den Pausen duldete der Arbeitgeber diesen Vorgang zwar. Der stellvertretende Amtsleiter soll aber über einen Zeitraum von mehreren Wochen rund 180 Nachrichten beantwortet haben. Damit habe die private Nutzung eine Ausübung der dienstlichen Pflichten nach Einschätzung der Richter unmöglich gemacht – und die außerordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt. Gleichzeitig widersprach das Gericht dem vom Kläger geltend gemachten „Verwendungs- und Verwertungsverbot“ der Auswertung der E-Mail-Daten (AZ: 12 SA 875/09).

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse
Regionaldirektion Düsseldorf